

IDENTIFIKATION UND ABKLÄRUNG DER PEP-EIGENSCHAFT VON PRIVATPERSONEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ (Stand: März 2021)

Identifikation von Privatpersonen

Identifikation des Auftraggebers:

§ 10 des GWG verpflichtet uns dazu, Vertragspartner und soweit vorhanden wirtschaftlich Berechtigte bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Die Deutsche Zweitmarkt AG arbeitet bei der Legitimation von Privatpersonen auf dem Zweitmarkt mit den offiziellen POSTIDENT-Verfahren der Deutschen Post. Unter dem folgenden Link finden Sie alle dafür notwendigen Informationen und können sich für eines der dort vorgestellten offiziellen Verfahren entscheiden:

www.deutsche-zweitmarkt.de/postident.html

Erklärung zur „Politisch Exponierten Person“ (PEP)

Politisch exponierte Personen im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG sind die unter „Definition“ aufgeführten Personen

Erklärung des Auftraggebers:

Ich erkläre, dass ich bzw. der gegebenenfalls benannte wirtschaftlich Berechtigte, für den ich handele,

- nicht den Status einer PEP habe/hat, kein unmittelbares Familienmitglied einer PEP und keine ihr nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG bin/ist,
- eine PEP im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG bin/ist, meine Einschätzung begründet sich aus meiner Stellung als

Ich verpflichte mich, der Deutschen Zweitmarkt AG unverzüglich mitzuteilen, falls ich bzw. der wirtschaftlich Berechtigte während der Laufzeit dieses Vertrages den Status einer PEP erlange / erlangen oder verliere.

Name, Vorname

Ort/Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Definition:

Eine „politisch exponierte Person“ (PEP) im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG ist:

- Eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, namentlich:
 - Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretär;
 - Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane;
 - Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;
 - Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;
 - Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken;
 - Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés;
 - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen;
 - Direktoren, stellvertretende Direktoren Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.Regelmäßig müssen die jeweils vorstehenden öffentlichen Ämter entweder auf nationaler Ebene eines Staates, auf Gemeinschafts- oder internationaler Ebene ausgeübt werden oder worden sein. Öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene gelten in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit ähnlichen Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist.
- Jedes „unmittelbare Familienmitglied“ einer Person gemäß Ziff. 1, namentlich:
 - der Ehepartner und eingetragene Lebenspartner;
 - ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner;
 - jeder Elternteil.
- Jede einer Person im Sinne der Ziff. 1 „bekanntermassen nahestehende natürliche Person“, namentlich:
 - jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer unter Ziff. 1 fallenden Personen gemeinsam wirtschaftliche Eigentümerin einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung iSd §§ 20 oder 21 GWG ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält oder
 - jede natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlicher Berechtigter einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zu Gunsten einer unter Ziff. 1 fallenden Person erfolgte.